

Satzung über die Beseitigung von Schmutzwasser in der Gemeinde Abbenrode

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL.LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.1997 (GVBL. LSA S. 721), hat der Gemeinderat Abbenrode in seiner Sitzung am 25.07.2000 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Abbenrode, nachstehend "Gemeinde" genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers rechtlich selbständige Anlagen

(a) Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

(b) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

als jeweils öffentliche Einrichtung.

(1) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen oder mittels Einrichtung und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (Dezentrale Schmutzwasseranlage),

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes und des Landes.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des Schmutzwassers, die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers, soweit die Gemeinde schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Schmutzwasser** ist
 - (a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser)
 - (b) Das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.

(4) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet mit dem Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück.

- (5) Zur öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage gehören
- (a) Das gesamte öffentliche Schmutzwassernetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken.
 - (b) Alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, das sind Klärwerke u. ä. Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellt und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt.
- (6) Zur privaten dezentralen Schmutzwasseranlage gehören Kleinkläranlagen und abflußlose Gruben auf den zu entwässernden Grundstücken,
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflußlosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner

§ 3

Anschluß und Benutzungszwang

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer/in eines Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluß verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluß erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

§ 4

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den/die Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Aufforderung zum Anschluß unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung der dezentralen Anlage.

- (2) Der Antrag auf Befreiung nach Abs.1 ist unter Angabe von Gründen bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (4) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- (5) Wird Niederschlags- und Grundwasser als Brauchwasser genutzt und als Schmutzwasser wieder der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt, so besteht die Verpflichtung zur Installation eines Wasserzählers bzw. einer Schmutzwassermeßeinrichtung für das Brauchwasser, soweit nicht die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge um einen Pauschalbetrag erhöht wird.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an eine öffentliche Schmutzwasseranlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Einleitergenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls der Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den/die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten
- (5) Die Gemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen
- (6) Die Gemeinde kann dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende

Schmutzwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch die Gemeinde festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens zwei Monate nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers entnehmen und untersuchen oder Meßgeräte einbauen.

Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, daß geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltemaßnahmen zu erstellen sind.
- (4) Werden von dem Grundstück Stoffe und Abwässer i. S. d. Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen.
- (5) Entspricht ein Anschluß nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Schmutzwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

Die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,

giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden

Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Schmutzwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie

Die Schmutzwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

Kunsthharze, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;

Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidungen verhindern;

Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 3 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot Abs. 6 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i. d. F. vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321) – insbesondere § 46 Abs. 3 – entspricht.

(3) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) - darf abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreitet:

1. Allgemeine Parameter		Anzuwendende DIN-Normen
a) Temperatur	35 °C	DIN 38404-C4 (Dez. 1976)
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5 (Jan. 1984)
c) absetzbare Stoffe	5 ml/l, nach 5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9-2 (Juli 1980)
2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren		
	250 mg/l	DIN 38409 Teil 17 (Mai 1981)
3. Kohlenwasserstoffe		
a) direkt abscheidbar	50 mg/l	DIN 38409 Teil 19 (Febr. 1986)
	DIN 1999 (Teil 1, Aug. 1976, Teil 2, März 1989, Teil 3, Sept. 1978 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten.	
b) Kohlenwasserstoff, gesamt	20 mg/l	DIN 38409 Teil 18 (Febr. 1986)
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	
4. Organische halogenfreie Löse- mittel		
	5 g/l	DIN 38407-F9 (Mai 1991)
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		

- e) **Stickstoff aus Nitrit,
falls größere Frachten
anfallen** (NO₂-N) 10 mg/l
DIN 38405-D10 (Febr. 1981)
od. DIN 38405-D19 (Febr. 1988)
od. DIN 38405-D20 (Sept. 1991)
- f) **Sulfat** (SO₄) 600 mg/l
DIN 38405-D19 (Febr. 1988)
od. DIN 38405-D20 (Sept. 1991)
od. DIN 38405-D5 (Jan. 1985)
- g) **Phosphorver-
bindungen** (P) 15 mg/l
DIN 38405-D11-4 (Okt. 1983)
- h) **Sulfid** (S) 2,0 mg/l
DIN 38405-D26 (April 1989)

7. Organische Stoffe

- a) **Wasserdampflichtige,
halogenfreie Phenole
als** (C₆H₅OH) 100 mg/L
DIN 38409-H16-2 (Juni 1984)
od. DIN 38409-H16-3 (Juni 1984)
- b) **Farbstoffe**
Nur in einer so niedrigen Konzentration,
daß der Vorfluter nach Einleitung des Ab-
laufs einer mechanisch-biologischen Klär-
anlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
DIN 38409-H16-2 (Juni 1984)
od. DIN 38409-H16-3 (Juni 1984)
- c) **Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe**
gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur
Wasser-, Abwasser- und Schlammunter-
suchung "Bestimmung der spontanen
Sauerstoffzehrung (GH24)"
(17. Lieferung: 1986) 100 mg/l
DIN 38408-G24 (Aug. 1987)

- (4) Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen. Dies gilt nicht in bezug auf den Parameter Temperatur.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

§ 9

Anschlußkanal

- (1) Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben: Art, Lage und lichte Weite des Anschlusses sowie die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bestimmt die Gemeinde. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde eine Druckentwässerung des Grundstücks vorsehen.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Nachträgliche Anschlüsse an vorhandene Schmutzwasserkanäle sind auf Kosten und Veranlassung des/der Anschlußnehmers/in (Grundstückseigentümer/in) durch ein Unternehmen herzustellen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde zuvor nachgewiesen hat.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Anschlußkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlußkanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Schmutzwasserentwässerungsanlagen auf dem anzuschließendem Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung zu errichten und zu betreiben. Dies gilt auch für die Verfüllung der Rohrgräben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist durch den/die Grundstückseigentümer/in stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

Desweiteren kann die Gemeinde fordern, daß bei begründeten Anlässen die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere ihre Dichtigkeit, überprüft wird.
- (4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs.1 so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen.

- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dies erforderlich machen.
- (6) Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die § 3, 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Schmutzwasservorbehandlungsanlagen, Revisionschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließendem Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 Teil 1 vom Juni 1988 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel und andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in den öffentlichen Schmutzwasserkanal zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 13

Bau und Betrieb der dezentralen Schmutzwasseranlage

- (1) Die Errichtung und der Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflußlose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) bedarf der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.
- (2) Sie sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs.1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt davon unberührt.
- (4) Die Anlagen werden von der Gemeinde oder von ihr Beauftragter regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist die Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (5) Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Mehrkammerfaulgruben werden nach Ablauf der in der wasserrechtlichen Erlaubnis genannten Fristen entschlammt. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, ist eine Entschlammung im Abstand von einem Jahr durchzuführen.
- (6) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, daß die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 14

Überwachung der privaten dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- (1) Die Gemeinde bzw. von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der privaten dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Gemeinde bzw. von ihr Beauftragter sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Der /die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der privaten dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlußvorschriften

§ 15

Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dürfen nur von beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 16

Anzeigepflicht

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche und schädliche Stoffe in eine der Schmutzwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.

- (4) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellung), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 17

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, ist der Anschluß zu schließen und der Gemeinde zur Abnahme zu melden.

§ 18

Befreiung

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 19

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleiterbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungen als Folge von
 - (a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - (b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - (c) Behinderung des Abwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung, zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls

hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen,

- (6) Wenn bei dezentraler Schmutzwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muß, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen läßt.
 2. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die Abwasseranlage ableitet.
 3. Dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt.
 4. § 6 den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt.
 5. §§ 7, 9, 13 Abs. 3 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht.
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt.
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt.

8. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt.
 9. § 13 Abs. 4 die Entleerung behindert.
 10. § 13 Abs. 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt.
 11. § 15 die öffentlichen Schmutzwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt
 12. § 16 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 21

Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Genehmigung der Kündigung der Mitgliedschaft im Abwasserzweckverband Ilse in Kraft.

Abbenrode, den 25.07.2000



Köhler
Bürgermeister